

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeitspalte oder deren Raum 30  $\text{A}$   
für Versammlungsanzeigen 10  $\text{A}$  pro Zeile.

## Anleihen beim Sozialismus.

Auf dem Würzburger Parteitag ist von einem der Redner gesagt worden, der Kapitalismus sei durch den Krieg gezwungen worden, Anleihen zu machen beim sozialistischen Organisationsgedanken. In dieser Form mag es gerade noch zulässig sein, den Sozialismus in Verbindung zu bringen mit gewissen Maßnahmen der Kriegswirtschaft. Im übrigen aber haben wir Sozialdemokraten allen Anlaß, schärfsten Einspruch zu erheben gegen die Behauptung, durch die Kriegswirtschaft sei „ein Stückchen Sozialismus“ in die Wirklichkeit überführt worden. Nicht Sozialismus, sondern sein überstes Zerrbild ist es, was seitens der Regierung auf wirtschaftlichem Gebiete betrieben worden ist. Sozialismus ist ein in sich festgeschlossener Begriff, der sich auf Zweck und Art der Gütererzeugung wie auf die Abgabe dieser Güter an die Mitglieder der Staatsgesellschaft ebenso erstreckt wie auf Leitung und Einrichtung des staatlichen Organismus. Während die kapitalistische Produktionsweise Waren herstellt, um aus ihrem Verkaufe möglichst hohe Gewinne für den Besitzer der Produktionsmittel zu erzielen, sieht der Sozialismus den Zweck der Gütererzeugung in der Befriedigung vorhandener Bedürfnisse.

Der Sozialismus geht nicht auf Gewinne aus; er würde deshalb für jeden Gegenstand dem Käufer nur den Selbstkostenpreis abfordern. Dadurch würde die Bildung privater Reichtümer unmöglich gemacht und der Preis der Waren außerordentlich herabgedrückt werden können. In der heutigen Wirtschaft erblickt nicht nur der Warenerzeuger den Zweck seines Geschäfts in möglichster Gewinnerzielung, sondern auch die lange Kette von Händlern, die vom Warenerzeuger die Waren übernehmen und in die Vertriebskanäle bis zu deren kleinsten Verzweigungen leiten, leben vom Gewinn, ohne daß ihre Tätigkeit den Wert der Waren irgendwie erhöht. Der Preis der Waren muß deshalb steigen, und das Gesetz der Konkurrenz ist nur ein sehr fragwürdiges Hilfsmittel dagegen. In den vertrusteten Industrien, in denen das Kapital nicht nur die Warenerzeugung selbständig regelt, sondern auch den Warenverkehr in der Hand behält, versagt das Konkurrenzgesetz ohnehin völlig; der Konsument ist dann dem Produzenten auf Gnade und Ungnade ausgeliefert, genau so, wie bei allen staatlichen Monopolbetrieben, die Güte und Preis der Waren ganz nach Gutdünken festsetzen können. Das aber hat mit Sozialismus nicht das mindeste zu tun, ist vielmehr das Gegenteil.

Welcher himmelweite Unterschied zwischen unserer Kriegswirtschaft und dem Sozialismus gähnt, lehrt der erste Blick. Und wenn gewisse Blätter sich während des Krieges bemühen, dem Volke den Sozialismus zu berechnen, indem sie die Maßnahmen der Kriegswirtschaft als sozialistisch bezeichnen, so kann man das ihnen nicht verargen; denn in der Tat gäbe es kein wirksameres Abschreckungsmittel als der Hinweis auf die grenzenlos verschärfte Kriegswirtschaft. Wenn das der Sozialismus wäre, müßte man ihm schleunigst und für immer Lebewohl sagen.

Daß die Kriegswirtschaft die erste Forderung des Sozialismus, die Gütererzeugung durch die Gesellschaft, also das Aufhören der privaten Produktion mit persönlichem Gewinn nicht erfüllen könnte, ist erklärlich. Die Übernahme der Produktion durch die Gesellschaft kann nicht im Kriegswirtschaft erfolgen. Aber auch dort, wo die Kriegswirtschaft eingzugreifen begonnen hat, nämlich bei der Beschlagnahme der vorhandenen Waren und bei der Preisfestsetzung, arbeitet sie rein kapitalistisch, nicht sozialistisch. Die von der Kriegswirtschaft festgesetzten Höchstpreise sind längst zum Kinderpott geworden, und die ab und zu bekanntwerdenden Bestrafungen wegen Ueberschreitung der Höchstpreise werden trotz ihrer in manchen Fällen sehr erheblichen Strenge nicht das Gefühl der Entleerung; sie dämmen auch den schändlichen Wucher nicht ein, und Ketten- wie Schleichhandel blühen weiter.

Von Sozialismus ist jedenfalls weder im äußeren Aufbau der Kriegswirtschaft noch in ihrer inneren Tätig-

keit auch nur die leiseste Spur zu entdecken. Das Ganze ist vielmehr der privaten kapitalistischen Gewinnsucht auf den Leib zugeschnitten und wirkt so. Es muß so wirken, weil die unentbehrliche Sicherung nicht eingefügt worden ist: die demokratische Kontrolle. Je größere Macht in eine Hand gelegt wird, desto schärfer muß die demokratische Kontrolle als Gegengewicht ausgebaut werden. Die Kriegswirtschaftsämter sind zwar allmächtig, aber es steht ihnen nichts gegenüber, was regelnd auf ihre Tätigkeit einwirken könnte. Die Weiräte sind ohne bestimmenden Einfluß, und bei Beschwerden sind die Zentralen ihre eigenen Richter. Das sind Zustände, die immer schärfere Verbitterung schaffen müssen, je länger sie andauern. Gefallen sich dazu noch die innerpolitischen Konflikte, wie sie sich um die Person des Reichskanzlers Michaelis gruppierten, so ist die allgemeine Verärgерung begreiflich, die sich des deutschen Volkes allgemach bemächtigt hat und die weder durch die Aufbringlichkeit der Vaterlandspartei noch durch die Nachrichten über militärische Erfolge am Jongo wesentlich gemildert wird. Es sitzen zu viele Köche um den Topf, in dem unsere Kriegswirtschaft zubereitet wird, als daß der Brei geraten könnte. Sollte um Ueberdruß auch noch die preußische Wahlrechtsvorlage unangenehme Ueberraschungen bringen, dann mag man zusehen, daß nicht der Topf in Brüche geht.

## Ueber den Abkehrschein

enthalten die amtlichen Mitteilungen des Kriegsamt die nachstehenden Ausführungen:

„Die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über den Abkehrschein sollen nicht allein der Kriegswirtschaft den Arbeiterbestand nach Möglichkeit erhalten, sondern auch die Arbeitererschaft gegenüber gewissen Härten, soweit sie nicht unabweislich sind, schützen.“

Dieser Schutz der Arbeiterinteressen wird aber vielfach durch das Verhalten der Arbeiter selbst vereitelt. Will der Arbeiter, dem der Abkehrschein verweigert wird, mit Aussicht auf Erfolg den Schlichtungsausschuß anrufen, so darf er nicht damit anfangen, daß er ohne Schein die bisherige Arbeitsstelle verläßt, sich an einen weit entfernten Ort begibt, wo er Arbeit zu finden hofft, und von dort aus nun die Beschwerde an den Schlichtungsausschuß richtet. Die Fälle, in denen Arbeiter aus dem Osten, aus der Provinz Posen oder aus Westpreußen, nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet reisen und dann von Gelsenkirchen oder Bochum aus vom Schlichtungsausschuß in Posen oder Thorn sofortige Zusendung des Abkehrscheins fordern, weil sie sehen, daß keine Zeche sie ohne solchen Schein einstellt, kommen zu Dutzenden vor, und fast ebenso oft tritt das Umgekehrte ein, daß aus dem Osten stammende Arbeiter, die im Westen in Beschäftigung stehen, um mit ihren Familien vereinigt zu sein, nach der Heimat zurückkehren und erst von der Heimat aus wegen des Abkehrscheins sich umtun. Zumeist liegt es überdies noch so, daß die Leute sich zunächst an den nicht zuständigen Ausschuß ihres neuen Aufenthaltsortes wenden, und daß die Beschwerde erst dem zuständigen Ausschuß der alten Arbeitsstelle übersandt werden muß.

Auch in dem günstigeren Falle, nämlich in dem, daß gleich der zuständige Ausschuß angegangen wird, wird durch die Reise, durch den brieflichen Verkehr zwischen weit entfernten Orten, durch Rückfragen, die auf umständlichem schriftlichem Wege erledigt werden müssen, jebiel Zeit verstreut, daß die zweiwöchige Karenzfrist des § 9 des Hilfsdienstgesetzes ungenützt verstreicht und das Verfahren damit endet, daß die Beschwerde abgewiesen wird, weil ihr kein rechtliches Interesse mehr zugrunde liegt. Der Ortswechsel ohne Abkehrschein hat also den Erfolg, daß der Arbeiter volle 14 Tage ohne Verdienst bleibt. Kommt es aber ausnahmsweise innerhalb der Frist zur Verhandlung vor dem zuständigen Ausschuß oder zur Entscheidung des Ausschusses ohne mündliche Verhandlung, so steht der Arbeiter ungenutzt benachteiligt da. Daß er 50 oder 80 Meilen zurückreist, um vor dem Ausschuß die Beschwerde zu vertreten, ist ausgedehnt. Er muß sich auf den Schriftwechsel verlassen, und daß er in diesem seine Sache nicht so kräftig und erfolgreich führen kann, wie in der persönlichen Aussprache, das liegt auf der Hand.

Die Arbeiter sind offenbar noch vielfach im unklaren darüber, welcher Gefährdung sie ihre Interessen aussetzen, indem sie ohne Abkehrschein weite Reisen von einem Beschäftigungsort zu einem andern unternehmen. Aufklärung — auch durch die Gewerkschaftsorgane — dürfte geboten sein.

Bei dieser Gelegenheit seien noch einige Worte über den bedingten Abkehrschein gesagt:

Wie schon im Kommentar Schiffer-Zund, Seite 50, und auch im „Kriegsamt“ Nr. 8, Seite 4, ausgeführt wird, kann der Schlichtungsausschuß bei der Erteilung des Abkehrscheins in zweifacher Weise verfahren: entweder er erteilt den Abkehrschein ohne irgendwelche Beschränkungen, oder er setzt in den Abkehrschein die Bedingung hinein, daß der Arbeitnehmer den Abkehrschein für einen bestimmten Arbeitgeber erhält, nämlich den, für den er die angemessene Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen nachgewiesen hat. Die Aufnahme einer solchen Bedingung erscheint rechtlich durchaus zulässig und entspricht auch dem Sinne des Hilfsdienstgesetzes.

Es fragt sich, welches die Folgen der Aufnahme dieser Bedingung sind. Sie bedeutet, daß der Arbeitnehmer von keinem andern Arbeitgeber als dem in dem Abkehrschein genannten innerhalb der vierzehntägigen Karenzfrist in Beschäftigung genommen werden kann. Wenn also der Arbeitnehmer trotzdem eine Beschäftigung in einer andern Arbeitsstelle aufnimmt, so ist er so zu behandeln, als ob er seine bisherige Arbeitsstätte ohne Abkehrschein verlassen hätte. Das hat für den Arbeitgeber, der ihn in Beschäftigung nimmt, die Folge, daß er gemäß § 18 Ziffer 2 des Hilfsdienstgesetzes strafbar macht, und es bedeutet für den Arbeitnehmer — wenn es sich um einen zurückgestellten Wehrpflichtigen handelt —, daß er von der Militärbehörde auch ohne Feststellung durch den Schlichtungsausschuß (§ 35 des Hilfsdienstgesetzes) ohne weiteres auf Grund des Erlasses des Kriegsamt vom 2. Februar 1917 C. Ib Nr. 2207. 1. 17. wieder eingezogen werden kann. Die letzte Wirkung tritt übrigens bei zurückgestellten Wehrpflichtigen auch dann ein, wenn der neue Arbeitgeber in dem Abkehrschein nicht ausdrücklich genannt ist; für die sofortige Einziehung genügt es, wenn der zurückgestellte Wehrpflichtige tatsächlich bei einem andern Arbeitgeber Stellung nimmt als demjenigen, den er seinem bisherigen Arbeitgeber oder dem Schlichtungsausschuß angegeben hat.“

Soweit die amtlichen Mitteilungen. Wir können im Anschluß daran nur wiederholen, was wir schon einmal geschrieben, nämlich: Wer seine Arbeitsstelle wechseln will, der fordere von seinem Arbeitgeber zunächst den Abkehrschein. Erhält er diesen nicht, dann muß ihn der Arbeitgeber weiter beschäftigen zu Lohn- und Arbeitsbedingungen, die nicht schlechter als die bisherigen sind. Nach Verjagung des Abkehrscheins steht Beschwerde frei an den Abkehrschein-Ausschuß, der auf Grund des § 9 des Hilfsdienstgesetzes in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission gebildet ist. Erkennt der Ausschuß an, daß ein wichtiger Grund für das Ausschiden aus der bisherigen Arbeitsstelle vorliegt, so stellt er einen Befreiungsschein aus, der dieselbe Wirkung hat wie der Abkehrschein. An diesen Ausschuß hat man sich auch in dem Falle zu wenden, wenn man entlassen wird, ohne den Abkehrschein zu bekommen.

## Die Unfallverhütung während des Krieges.

Die Berufsgenossenschaften sind gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften darüber zu erlassen, welche Einrichtungen und Anordnungen die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben treffen müssen; ebenso sind über das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Zur Beratung und zum Beschluß über die Unfallverhütungsvorschriften hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten — die von den Besitzern der Oberversicherungsämter gewählt werden — mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zeit wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Ferner hat der Vorstand alljährlich unter Einziehung der Vertreter der Versicherten zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung zu nehmen und Maßnahmen anzuregen, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Die Berufsgenossenschaften sind weiter nicht allein berechtigt, sondern auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes sogar verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte anzustellen, die die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen haben. Als solche Beamte können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört.

Erfreulicherweise hat das Reichsversicherungsamt ja nun gleich nach Ausbruch des Krieges darauf hingewiesen, die Berufsgenossenschaften möchten die Ueberwachung und Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften unlichlich aufrechterhalten. Bedauerlich aber ist es, daß die Gewerbeinspektionen ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes infolge des Krieges so gut wie eingestellt haben. Für das Jahr 1914 und folgende sind die Gewerbeinspektoren dann auch von der Herausgabe ihrer Jahresberichte — in denen früher trasse Fälle über Mißachtung der Arbeiterschutzbefehle berichtet werden mußten — entbunden worden. Ueber die Tätigkeit der technischen Auf-

sichtsbeamten der Berufsvereinigungen gibt uns alljährlich der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes Aufschluß. Dem Bericht von 1916 entnehmen wir darüber folgendes: Von 68 gewerblichen Berufsvereinigungen haben 64 insgesamt 388 Stellen für technische Aufsichtsbeamte eingerichtet. Dagegen betrug die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten bei den 49 landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen nur 63. Was das Baugewerbe anbetrifft, so waren bei den 12 Baugewerksvereinigungen allein 121 technische Aufsichtsbeamte angestellt. Infolge Einberufung von Seere waren zahlreiche technische Aufsichtsbeamte verhindert, die Ueberwachungstätigkeit auszuüben. Die Jahresberichte der 64 gewerblichen Berufsvereinigungen, bei denen technische Aufsichtsbeamte tätig waren, weisen zusammen 35 412 Revisionstage nach; im einzelnen entfallen 25 750 Tage auf Betriebsbesichtigungen, 5425 auf Lohnbuchprüfungen und 4236 auf die Kontrolle der Heilmittelpfänger. Bei den Baugewerksvereinigungen wurden in 45 911 Betrieben 82 089 Revisionen ausgeführt. Von den übrigen Berufsvereinigungen sind von 477 748 als vorhanden nachgewiesenen Betrieben nur 52 043 revidiert worden.

In einem Rundschreiben vom 20. Dezember 1916 nimmt das Reichsversicherungsamt dann nochmals zur Unfallverhütung Stellung. Aus diesem Rundschreiben ist folgendes hervorzuheben: „Bei der Durchführung des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Personen in gewerblichen Betrieben eine weitere Steigerung erfahren. Die Verhältnisse werden auch dazu zwingen, diese Personen in größerem Umfang an Betriebsrichtungen und mit Arbeitsstätten zu beschäftigen, von welchen sie nach den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften bisher ausgeschlossen waren. . . Das vaterländische Gebot der Stunde läßt sich mit den Forderungen des Unfall-schutzes dadurch in Einklang bringen, daß weibliche und jugendliche Personen zu ihnen bisher unzugänglichen Arbeiten mit Zustimmung des Vorstandes der Berufsvereinigungen zugelassen werden, wenn die Betriebsunternehmer ihre Gesuche an den Vorstand durch den Nachweis stützen, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes in dem notwendigen Umfang bei dem Mangel an männlichen Arbeitern die Einstellung weiblicher und jugendlicher Arbeiter unabweisbar macht. Voraussetzungen der Genehmigung sind ferner, daß durch geeignete Auswahl der Arbeiter zugewiesenen Tätigkeit, durch Verwendung besonderer, un-fallgefährlicher Arbeitskleidung bei weiblichen Personen, durch umfassende Umgestaltung der Betriebsrichtungen mit Schutzvorrichtungen und gewissenhafte Unterweisung in der Benutzung sämtlicher Maschinen und Apparate dem Arbeiterschutz Rechnung getragen wird. Die Bedienung besonders gefährlicher Maschinen wird auszuschließen sein, da bei geeigneter Arbeitsleistung den weiblichen und jugendlichen Arbeitern regelmäßig weniger gefährliche Arbeit zugewiesen werden kann. . . Auch den Kriegsbeschädigten gegenüber wird eine wohlwollende Auslegung der Unfallverhütungsvorschriften empfohlen. . .“

Hoffentlich gehen die Berufsvereinigungen bei Erteilung von Ausnahmen von den üblichen Vorschriften recht vorsichtig zu Werke und beachten das, was ein hervorragender Sachmann in seinem letzten Jahresbericht und in zwei von ihm in den Jahren 1913 und 1917 herausgegebenen bedeutungsvollen Werken über die Unfallverhütung zum Ausdruck gebracht hat. Es ist dies der Leiter des technischen Aufsichtsdienstes der Nahrungsmittelindustrie-Berufsvereinigungen, Oberingenieur Urban, der in seinem Jahresbericht hervorhebt, daß gerade die Kriegsverhältnisse und damit zusammenhängend die Beschäftigung Kriegsbeschädigter und insbesondere die überaus große Verwendung jugendlicher und ungelernter Arbeitskräfte den Staat und die Berufsvereinigungen zur Unfallverhütung die allergrößte Aufmerksamkeit entgegenzubringen. Dem Berichterstatter drängt sich weiter das Gefühl auf, als ob durch die erfolgte staatliche Ausschaltung der Gewerbeinspektion auf dem genannten Gebiete vielfach Betriebsunternehmer und Maschinenhersteller des Glaubens wären, während des Krieges den Arbeiterschutz völlig unbeachtet lassen zu dürfen. Als eines der betrüblichsten Kapitel auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, und ganz besonders in den Kriegsjahren, bezeichnet der Verfasser die fortgesetzte Herstellung und den Verkauf gänzlich ungeschützter Maschinen. Eine allgemeine Besserung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes dürfte erst dann eintreten, wenn sich endlich der Staat dazu entschließen könnte, mit entsprechendem Gesetzen dem gefährlichen Anflug, der in der Ablieferung ungeschützter Maschinen liegt, zu steuern. Aber solange dies nicht geschieht, müssen nach Urban Maschinenfabrikanten, denen die Gefährlichkeit bestimmter, ungeschützter Maschinen vor Augen gehalten wird, und die trotzdem die Maschinen nach wie vor ohne Schutz zur Ablieferung bringen, bei eintretenden Unfällen regreppflichtig gemacht oder dem Strafrichter übergeben werden. Bei diesem Vorgehen müßten die Berufsvereinigungen von den Krankenkassenverwaltungen mit unterstützt werden. Da die Krankenkassen während der ersten 13 Wochen für die Unfallverletzten allein einzutreten haben, liegt eine solche Unterstützung, das heißt ein gemeinsames Vorgehen, mit im Interesse der Krankenkassen. Muß doch Herr Urban sogar darüber klagen, daß sehr häufig die Rechner der Stadtverwaltungen dem Arbeiterschutz ein auffallend geringes Verständnis entgegenbringen. Anders wäre nach seiner Ansicht sonst der Bau und die Einrichtung städtischer Kranken- und Badeanstalten, die teilweise ohne Rücksicht auf die Unfallverhütung erfolgen, nicht zu verstehen. Hiernach werden sogar Krankenhäuser, in denen die Unfallverletzten häufig längere Zeit untergebracht werden, teilweise unter Nichtbeachtung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften hergestellt. Und das ist tief bedauerlich. Gerade die Stadtverwaltungen sollten den Unternehmern aber mit gutem Beispiele vorangehen.

Was nun die eingangs erwähnten Werke des Oberingenieurs Urban anbetrifft, so sagt er mit Recht in dem ersten — Unfallverhütung in der Nahrungsmittelindustrie-Berufsvereinigungen —, daß die Bedeutung des Arbeiterschutzes leider immer noch nicht so, wie es nötig ist, erkannt wird. Auch sei es ein beliebtes Schlagwort, daß die deutsche Industrie infolge der

Waffen, die ihr die sozialen Gesetze auferlegen, nicht konkurrenzfähig bleiben könne. Das erste Werk erschien 1913, das zweite — Unfallverhütung in der Nahrungsmittelindustrie — Anfang 1917. Im Vorwort hierzu sagt der Verfasser unter anderem, daß er die sichere Hoffnung hege, es werde mit der Zeit gelingen, jedem verständlich zu machen, daß die Tat, einen Arbeiter vor der Verhinderung oder dem Tode auf seiner Arbeitsstätte bewahrt zu haben, ein ebenso verdienstvolles Rettungswerk ist, als wenn es zum Nutzen eines Menschen geschähe, der dem Ertrinken nahe ist oder der auf öffentlicher Straße oder im Kampfe für sein Vaterland irgendwelcher andern Gefahr ausgesetzt ist. Während der Verfasser auf der einen Seite in so freimütiger Weise für die strikte Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften eintritt und die Krankenkassen zu gemeinsamem Vorgehen gegen Maschinenfabrikanten, die andauernd ungeschützte Maschinen liefern, anruft, muß er auf der andern Seite feststellen, daß immer noch, ja mitten im mörderischen Kriege, Gegner einer gesunden Sozialpolitik am Werke sind. Dies trifft leider zu. Erfreulicherweise hat sich der Vorsitzende der Nahrungsmittelindustrie-Berufsvereinigungen wie auch die Berufsvereinigungen selbst mit dem Inhalt des Jahresberichtes dieses auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes unermüdet tätigen Aufsichtsdienstes einverstanden erklärt. Die beiden erwähnten, vorzüglich geschriebenen Werke sind durch die Buchhandlung von D. Reimer (Ernst Bohsen) in Berlin zu beziehen. Das erstere ist 216 Seiten Groß-Folio stark, mit 360 Abbildungen versehen und kostet M 8; das letztere ist 94 Seiten Groß-Folio stark, mit über 100 Abbildungen versehen und kostet M 4. Die anregend geschriebenen Werke beanspruchen über den Kreis der engeren Berufsvereinigungen hinaus allgemeines Interesse und können deshalb den Arbeiterbibliotheken nur zur Anschaffung empfohlen werden. Sind es doch gerade die Arbeiter, für die Herr Urban in anerkannter Weise weiteren gesetzlichen Schutz verlangt.

## Verbandsnachrichten.

### Raffengeschäftliches.

Nachstehende Zahlstellen haben die Abrechnung für das dritte Quartal bis jetzt noch nicht eingesandt. (Die mit einem Stern [\*] versehenen haben wohl die Abrechnung, aber keine Mitgliederliste eingesandt.)

Altenburg, Anklam, Annaburg, Ansbach, Bad Orb, Bullenhausen, Cüstrin, Cuzhoben, Dahme, Dessau, Duisburg, Eisleben, Freiburg i. B., Friedeberg a. Du., Gardelegen, Garstedt, Glauchau, Gommern, Habersleben, Halberstadt, Hammer, Heidenheim, Kalkenkirchen, Konitz, Labiau, Lamspringe, Landau, Lassa, Lörrach, Luda, Marne, Müdenberg, Müllheim a. Rh., Neugersdorf, Odeslo, Basewal, Pforzheim, Reichenbach i. Schl., Rothemühl, Salzwedel, Seehausen i. d. Altmark, Segeberg, Sondersburg, Spremberg, Swinemünde, Schwiebus, Staßfurt, Stollberg, Straßburg i. Elsaß, Utm, Wankendorf, Wittenberg, Bez. Halle, Wurzen, Zehemid, Ziebingen.

### Berichte aus den Zahlstellen.

**Frankfurt a. M.** Die Bauarbeiter und Zimmerer an dem Neubau der städtischen Markthalle (ausführende Firma ist Wachheim & Heister, Frankfurt) hatten den Arbeiterausschuß beauftragt, mit der Firma wegen Erhöhung der Kriegszulagen in Verhandlung zu treten. Die Verhandlung fand am Sonntag, 21. Oktober, statt und führte zu dem Ergebnis, daß die Firma sich weigerte, ein Entgegenkommen zu zeigen. Die Firma erklärte, nichts tun zu können; der Tarifvertrag müsse von den Arbeitern respektiert werden usw. Im übrigen wurde anerkannt, daß der Lohn aufgebessert werden müsse. Der Arbeiterausschuß gab am Montag Bericht; dieser löste große Unzufriedenheit aus. Am Dienstag morgen wurden die Organisationsleitungen telephonisch benachrichtigt, daß die Arbeit eingestellt worden sei. Verhandlungen mit dem Kriegsamt sowie mit dem Arbeitgeber ergaben kein Resultat. Da bei längerem Ruhen der Arbeit Weiterungen zu befürchten waren, die Organisationen aber auch ein Interesse daran hatten, daß die Ordnung wiederhergestellt werde, wurde den Arbeitern dringend empfohlen, die Arbeit wieder aufzunehmen. Es war eine stürmische Versammlung. Wie gewöhnlich in solchen Fällen, mußten die Vorstände der Organisation als Sünderbände gehalten. Der Reichstarif bekam natürlich auch sein Teil ab. Es war uns unter großen Anstrengungen zum Schluß doch möglich, eine Mehrheit für die Arbeitsaufnahme zu gewinnen. Wir mußten uns aber verpflichten, mit allem Nachdruck auf zentrale Verhandlungen hinzuwirken.

**Gnoien i. M.** Am 21. Oktober hatten wir eine Versammlung mit den Maurern zusammen, in der folgender Beschluß gefaßt wurde, der am Montag unsern Arbeitgebern zuging: „Die gemeinschaftliche Versammlung von Maurern und Zimmerern beschloß hinsichtlich der immerwährend zunehmenden Teuerung aller Lebensmittel und sonstigen Gebrauchsartikel, insbesondere der Kleidung, die heute nicht mehr zu erschwigen ist, an die Herren Arbeitgeber heranzutreten, um uns mit einer Aufbesserung der Löhne entgegenzukommen.“ Weiter wurde ein Antrag angenommen dahingehend: „Da unser Tarif am 31. März 1918 abläuft, in den neuen Tarif einzufügen, daß wir Montags morgens eine Stunde später anfangen zu arbeiten sowie Sonnabend abends eine Stunde früher aufhören, und die Löhne entsprechend der Teuerung sowie dem Ausfall der Stunden zu erhöhen.“

**Grünberg i. Schl.** Am 24. Oktober fand eine sehr gut besuchte Betriebsversammlung der in der Beuchelischen Waggonfabrik beschäftigten Arbeiter statt. Vertreten waren der Verband der Zimmerer, der Metallarbeiter, der Holzarbeiter und der Hirsch-Dunderische Gewerksverein. Die Versammlung beauftragte den Betriebsausschuß, in Verhandlung zu treten wegen einer Teuerungszulage von 15 % pro Stunde für sämtliche im Betriebe beschäftigten Arbeiter. Für die im Betriebe tätigen Zimmerer wurde noch bean-

tragt, daß bei Arbeiten im Holzofen eine Lohnherabsetzung, die bisher 10 und 20 % betrug, nicht mehr statthaft sein darf, zumal unsere Kameraden bei diesen Arbeiten den Witterungsverhältnissen ausgesetzt sind. Ein zweiter Antrag ging dahin, daß beim Brückenbau auf Montagsarbeiten eine tägliche Auslösung von M 3 auch an den Sonn- und Feiertagen zu zahlen ist. Bisher erhielten unsere Kameraden eine wöchentliche Auslösung von M 10, damit ist in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr auszukommen. Im weiteren wurde von den Zimmerern beantragt: „An solchen Montageorten, wo ein höherer Stundenlohn örtlich ist, wird der höhere Stundenlohn gezahlt.“ Die Anträge für die Zimmerer wurden vom Gauleiter Schmidt begründet und von der Versammlung angenommen. Sollte mit der Firma eine Verständigung nicht möglich sein, so soll der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

**Lehe-Geestemünde.** Am 17. Oktober tagte unsere Generalversammlung für das dritte Quartal 1917. Auf der Tagesordnung stand: 1. Geschäfts- und Kassenbericht; 2. Festsetzung der Winterbeiträge; 3. Geschäftliches. Nachdem Kamerad Reiß eingehend über den Stand der Organisation berichtet, legte er den Anwesenden den Kassenabluß des verfloffenen Quartals vor, der von den Versammelten mit Befriedigung entgegengenommen wurde. Wenngleich von Quartal zu Quartal ein kleiner Rückgang zu verzeichnen ist, besteht doch keine Befürchtung, den weiteren Ansprüchen nicht mehr gerecht werden zu können. Der Stand der Organisation hat sich ebenfalls gut gehalten, und ist dank der rührigen Tätigkeit der Kameraden, wobei die einzelner Kameraden auf den Werftbetrieben besonders lobend anzuerkennen ist, in letzter Zeit wesentlich gehoben. In der an diesen Punkt anschließenden Diskussion wurde auch der Bemühungen dieser Kameraden und des Vorstandes lobend gedacht und von allen Rednern darauf hingewiesen, auch fernerhin diese intensive Arbeit fortzusetzen. Als Lohn hierfür wurde aber auch an den Vorstand appelliert, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu versuchen, die Lebensunterhaltung der Kameraden zu bessern. Die jetzigen Löhne wurden durchweg infolge der fortwährenden Steigerung aller Bedarfsartikel als vollständig unzureichend bezeichnet, was in den Wintermonaten durch verkürzte Arbeitszeit und Witterungsbeeinflussung noch weitgehender in Erscheinung treten wird. Von seiten des Vorstandes wurde bemerkt, daß unsere Zentralleitung bereits Schritte unternommen habe, um eine Verhandlung in bezug einer weiteren Zulage anzubahnen, daß diese jedoch an dem Verhalten des Arbeitgeberbundes gescheitert seien. Dertliche Verhandlungen seien, wie den Kameraden durch den „Zimmerer“ bekannt sein dürfte, von vornherein aussichtslos, da sich diese Instanzen stets hinter dem Paragrafen 4 der Abmachungen vom 27. April 1917 verbergen. Um weitere Stellung zu dieser Frage zu nehmen, hielt der Vorsitzende die heutige Versammlung nicht für geeignet, weil erstens die Gelegenheit über den Rahmen der heutigen Tagesordnung hinausgehe, und zweitens der Besuch der Versammlung, um zu einer derartig wichtigen Angelegenheit Stellung zu nehmen, viel zu wünschen übrig ließe. Redner machte den Vorschlag, in aller Kürze eine weitere Versammlung, die sich lediglich mit dieser Materie beschäftigen soll, zu arrangieren und hierzu den Gauleiter einzuladen. Dieser Vorschlag wurde von allen Seiten unterstützt und durch einen Antrag des Kameraden Bagel, die noch ortsanwesenden Kameraden brieflich einzuladen, ergänzt. Hinsichtlich dieses Beschlusses schlug Kamerad Reiß vor, die heutige Versammlung abzubrechen und auch den zweiten Punkt der Tagesordnung bis zur nächsten Versammlung zurückzustellen. Es wurde demgemäß beschlossen. Dem vorstehenden Beschlusse wurde nun auch durch die am 25. dieses Monats stattgefundene Versammlung voll und ganz Rechnung getragen. Der Besuch zeigte ein über Erwarten günstiges Resultat. Ein Beweis, welche Notwendigkeit eine Verbesserung der Lebenshaltung unserer Kameraden bedingt. Kamerad Reiß eröffnete die Versammlung und berichtete kurz über den Verlauf der letzten Versammlung, die die Ursache unserer heutigen Zusammenkunft bildete. Hieran anschließend nahm der Gauleiter, Kamerad Steffen, das Wort, um die Kameraden über die von seiten des Zentralvorstandes unternommenen Schritte hinsichtlich einer dritten Teuerungszulage zu unterrichten. Leider seien diese Bemühungen, trotzdem man sich an den Ministerialdirektor Dr. Caspar gewandt habe, gescheitert, und nicht allein in den Unterwerfungen, sondern in allen Zahlstellen machte sich mit voller Berechtigung der Unwille gegen das Verhalten des Arbeitgeberbundes bemerkbar. Er betonte noch, daß in mehreren örtlichen Verhandlungen der Bezirkssekretär des Bezirks Nordwest unumwunden zugegeben habe, daß die immer mehr anschwellende Teuerung die zweite Zulage schon längst überholt habe, daß aber nach den Abmachungen vom 27. April die einzelnen Unternehmer nicht in der Lage seien, den Forderungen der Arbeiter näherzutreten. Wenn nun die Arbeitgeber glaubten, sich einzig und allein auf diese Abmachungen stützen zu können, sei auch daran erinnert, daß von seiten unserer Vertreter in den damaligen Verhandlungen die Erklärung abgegeben wurde, daß ihnen das Recht eingeräumt werden müsse, bei weiterer Steigerung der Lebenshaltung zu gegebener Zeit wiederum mit Forderungen an die Arbeitgeber heranzutreten zu können. Dieser Zeitpunkt sei schon längst gekommen, und es sei bezeichnend, daß die Arbeitgeber immer noch versuchten, sich um die Not der Arbeiter herumzudrücken, zumal ihnen doch die letzte Teuerungszulage keine finanziellen Opfer kostete, da diese von dem Reiche erstattet wurde. In der hieran anschließenden Diskussion wurde allseitig zum Ausdruck gebracht, daß es der Zentralvorstand keineswegs bei dem bereits gescheiterten Versuch belassen dürfte, daß er vielmehr alles einsehen sollte, um in aller Kürze eine weitere Zulage zu erreichen. Die Mitglieder verpflichteten sich, alles einzusehen, um die Hemmnisse, die diesem Ziele entgegenstehen sollten, wegzuräumen. Wenn die Arbeitgeber den Wünschen der Arbeiter nicht Rechnung tragen wollten und auch das Reichsamt des Innern keine Veranlassung habe, über einen weiteren Ausgleich der Teuerung zu verhandeln, dann müssen diese Kreise auch voll und ganz die Schlussfolgerungen eines derartigen Verhaltens ziehen. Der Vorstand wurde beauftragt, der Zentralleitung umgehend einen ausführlichen Bericht über die

örtliche Situation zu geben und vor allem diese Instanz zur Einleitung weiterer Verhandlungen zu drängen. Nach Erledigung weiterer interner Angelegenheiten und des Beschlusses, den bisherigen Winterbeitrag auch in diesem Jahre beizubehalten, schloß der Vorsitzende die gutbesuchte Versammlung.

Mainz. Unsere Kameraden hatten gemeinsam mit den Bauarbeitern durch die Arbeiterausschüsse ihren Arbeitgebern den Wunsch auf Erhöhung der Feuerungszulagen vorgetragen lassen. Die Verhandlungen verliefen ergebnislos. Die Arbeitgeber verwiesen auf den Tarifvertrag und erklärten, nur die Organisationen seien in der Lage, an den Löhnen Änderungen vorzunehmen. Die Arbeiter beschloßen, nunmehr den Weg zu gehen, der durch das Hilfsdienstgesetz vorgezeichnet wird. Sie brachten ihre Beschwerde beim Schlichtungsausschuß in Mainz zur Entscheidung. Der Schlichtungsausschuß tagte am 19. Oktober, eine klare Entscheidung wurde nicht gefällt. Es wurde erklärt, daß der Lohn der Bauarbeiter wohl verbesserungsbedürftig sei, der Ausschuß sei aber unzuständig, auf die Arbeitgeber einzuwirken, weil der Reichstarif beide Parteien bindet. Die schriftliche Entscheidung liegt noch nicht vor. Die Erregung unter den Arbeitern war durch diese Entscheidung nicht geringer geworden. Es ist auch erklärlich, wenn einmal gesagt wird: „Dein Lohn muß verbessert werden, nur darfst Du nichts unternehmen, um diese Verbesserung herbeizuführen.“ Die Arbeiter berieten mehrfach unter sich und kamen am Montag morgen zu dem Entschluß, die Arbeit ruhen zu lassen. Nunmehr haben die Organisationsleitungen die Sache in die Hand genommen und versucht, eine Verhandlung herbeizuführen. Da die Unternehmer eine Verhandlung vorher schon abgelehnt hatten, wurde nun versucht, die Bauauftraggeber für die Sache zu interessieren. Die Verhandlungen führten zu dem Resultat, daß die Bauherren sich bereit erklärten, pro Stunde 15 s sofort von Aufnahme der Arbeit ab als neue Zulage zu gewähren. Die Arbeitgeber scheinen von dem Resultat nicht befriedigt zu sein; sie haben den Mitteldeutschen Arbeitgeberverband dringend ersucht, sofort für zentrale Verhandlungen einzutreten, was anscheinend auch geschehen ist. Das Kriegsamt in Frankfurt, wohin wir uns um Vermittlung gewandt hatten, lehnte eine Mitwirkung zur Schlichtung der Differenzen ab. Das Kriegsamt stellte sich auf den Standpunkt, daß die Arbeitsniederlegung ein Tarifbruch sei und die Arbeiter unbedingt die Arbeit sofort wieder aufzunehmen hätten. In einer gemeinsamen Versammlung der Streikenden wurde der Bericht über die Verhandlungen gegeben und die Aufnahme der Arbeit empfohlen. Die Versammlung war mit dem Erfolg nicht zufrieden, insbesondere deshalb nicht, weil die Unternehmer nicht gebunden seien. Nach längerer Debatte wurde dann schließlich die Aufnahme der Arbeit beschloßen. Die Arbeit ist am 24. Oktober geschlossen wieder aufgenommen worden.

Oldenburg. Unsere Versammlung am 20. Oktober, die gut besucht war, nahm Stellung zur anhaltenden Feuerung. In der Aussprache wurde von allen Rednern betont, daß in Oldenburg neben den Lebensmitteln die Preise für Fußzeug und Kleidung höher sind als in den nächsten Großstädten. Mit dem Lohn von 87 s ist überhaupt nicht mehr auszukommen, so daß man Schulden machen muß. Die Versammlung beschloß, an den Zentralvorstand heranzutreten, damit recht bald eine weitere, ausreichende Zulage festgelegt wird.

### Baugewerbliches.

Offene Stellen für Zimmerer. In dem „Arbeitsmarkt-Anzeiger“ vom 25. Oktober 1917 werden in den örtlichen Arbeitsnachweisen folgender Orte Zimmerer gesucht: Oßpreußen: Angerburg 10, Gerbauen 10, Gumbinnen 5, Königsberg i. Pr. 40, Marggrabowa 15, Osterode 10, Skaisgirren 2; Westpreußen: Danzig 4; Pommern: Stettin 2, Poliere 4; Posen: Bromberg 4, Kolmar 19, Meseritz 10, Rosen 53, Samter 5, Schneidemühl 4; Schlesien: Cöslitz 32, Kattowitz 40, Oppeln 20, Schweidnitz 16, Hirschberg 5, Jauer 5, Landeshut 5, Löwenberg 2; Brandenburg: Berlin 7, Brandenburg 2, Senftenberg mehrere; Prov. Sachsen und Herzogtum Anhalt: Aschersleben 1, Bernburg 8, Bitterfeld 50, Dessau 20, Eisenleben 2, Halle 60, Magdeburg 31, Mühlhausen i. Th. 7, Neuhaldensleben 2, Nordhausen 15, Salzwedel 2, Schönebeck 1, Stäfurt 1, Sühl 25, 5 Poliere, Torgau mehrere, Wittenberg 15; Königreich Sachsen: Dresden 4, Freiberg 3, Leipzig 2; Thüringen: Altenburg 10, Apolda 15, Eisenach 5, Gera 6, Gotha 21, Jena 60, Rudolstadt 6; Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe: Emben 1, Wschendorf 1, Osna-brück 4, Neustadt i. Hamm. 17, Celle 2, Lüneburg 1, Soltau 20, Uelzen 10, Gronau 3, Blankenburg a. Harz 13, Holzminden 18, Braide i. Oldenb. 3, Oldenburg 51, Rüstingen 22; Bremen: Bremen 8, Bremerhaven 39; Schleswig-Holstein und Lübeck: Altona 4, Flensburg 26, Kiel 22, Lübeck 9, Neumünster 12, Londern 5; Hamburg: Hamburg 9; Hessen-Nassau, Hessen und Waldeck: Bingen 2, Frankfurt a. M. 24, Hanau größte Anzahl, Mainz 50, Offenbach 3; Westfalen und Lippe-Deimold: Hagen 6, Raderborn 10, Recklinghausen 5; Rheinland: Essen 13, Mülheim a. d. Ruhr 2, Saarbrücken 30, Solingen 2; Bayern: München 40, Nürnberg 59, St. Ingbert 3; Württemberg: Aalen 4, Friedrichshafen 12, Stuttgart 25; Baden: Freiburg 8, Heidelberg 5, Karlsruhe 35, Lörrach 4, Mühlheim 1, Weinheim 4; Elsaß-Lothringen: Colmar 7, Metz 10. In 101 Orten werden demnach mehr als 1370 Zimmerer gesucht.

### Gewerkchaftliche Rundschau.

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1916. Die örtlichen Vereinigungen der Gewerkschaftskartelle haben ganz besonders unter der ungünstigen Einwirkung des langandauernden Kriegszustandes zu leiden. Diese Tatsache kommt in der Statistik über den Bestand und die Tätigkeit der Kartelle der freien Gewerkschaften im Jahre 1916, die von der Generalkommission in Nr. 35 des „Corre-

pondenzblattes“ veröffentlicht wird, noch schärfer als im Vorjahr zum Ausdruck. Von 641 in dem Verzeichnis eingetragenen Kartellen, an die Berichtsbogen versandt wurden, sind nur 469, 55 weniger als 1915, an der Statistik beteiligt. Das Verjagen von Kartellen an der Statistik ist jedoch nicht gleichbedeutend mit deren Auflösung oder der Unterlassung jeder Tätigkeit. Vielmehr konnte die Ausfertigung der Fragebogen bei dem ewigen Wandel und Wechsel der Funktionäre und dem Fehlen genügender Unterlagen nicht erfolgen. In vielen Fällen ruht zwar die Tätigkeit der Kartelle, während der Zusammenbruch der Gewerkschaften fortbesteht. Aus allen diesen Gründen läßt sich zurzeit die Zahl der Kartelle nicht genau feststellen. Da es sich bei dem Ausfall der Kartelle hauptsächlich um kleinere handelt, so wird der Wert der Statistik, soweit der Kreis der erfaßten Mitglieder in Frage kommt, nicht in dem Maße beeinträchtigt, als es bei der geringeren Beteiligung der Kartelle an der Statistik erscheinen könnte.

Den 469 berichtenden Kartellen waren 1916 5846 Gewerkschaften angeschlossen, die zusammen 837 492 Mitglieder zählten. Die gleichen Kartelle hatten am 1. Juli 1914, also kurz vor Kriegsausbruch, 2 090 637 Mitglieder. Von dem Mitgliederbestand des Jahres 1916 kommen 4189 Mitglieder auf den Süddeutschen Eisenbahnerverband, der mit 13 Zweigvereinen den berichtenden Kartellen angeschlossen ist. 833 308 Mitglieder gehören den freien Gewerkschaften an. Nach der Gewerkschaftsstatistik betrug die Mitgliederzahl der Zentralverbände am Ende des Jahres 1916 944 575. Von diesem Bestande sind demnach 88,2 pzt. von der Kartellstatistik erfaßt worden gegen 88,4 pzt. im Vorjahr und 91,4 pzt. im Jahre 1913. Von den den Kartellen angeschlossenen Mitgliedern der Zentralverbände kommen auf den Metallarbeiterverband 235 604, den Fabrikarbeiterverband 73 120, den Bauarbeiterverband 60 529, den Holzarbeiterverband 60 521 und den Transportarbeiterverband 57 617 Mitglieder. Diese fünf Verbände umfassen zusammen über die Hälfte des gesamten Mitgliederbestandes der Kartelle. Den Kartellen, die im Jahre 1913 über 25 000 Mitglieder hatten, gehörten 1916 an: Berlin 138 901 (1913 302 052), Hamburg 47 522 (148 338), Dresden 46 161 (95 629), Leipzig 32 059 (76 185), München 30 036 (63 594), Nürnberg 21 296 (55 723), Frankfurt a. M. 12 914 (43 807), Stuttgart 16 333 (43 483), Chemnitz 15 751 (42 403), Bremen 12 617 (37 311), Hannover 13 932 (37 311), Breslau 12 714 (31 732), Köln 3865 (unvollständig) (31 176), Magdeburg 15 025 (30 766) Mitglieder. 82 im Geltungsbereiche der berichtenden Kartelle bestehende Zweigvereine der Zentralverbände gehörten den Kartellen nicht an.

Eine für die Arbeiter sehr wertvolle Einrichtung bilden die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen der Kartelle. Der Arbeitszustand hat ihren Wert noch erhöht, und es war deren Aufrechterhaltung unter allen Umständen trotz finanzieller Schwierigkeiten durchaus geboten. Soweit Kartelle bei stark vermindertem Mitgliederbestand nicht in der Lage waren, aus eigenen Mitteln Arbeitersekretariate aufrechtzuerhalten, hat die Generalkommission Zuschüsse beziehungsweise Darlehen zur Unterhaltung dieser Einrichtungen geleistet. Insgesamt wurden von den Kartellen 113 Arbeitersekretariate unterhalten gegen 115 im Vorjahre. Die Zahl der Rechtsauskunftsstellen hat sich erheblich vermindert, da ein großer Mangel an Personen besteht, die genügend Kenntnis von der sozialpolitischen Gesetzgebung besitzen, um in Rechtsstreitigkeiten Auskunft und Beistand gewähren zu können. Von den 469 berichtenden Kartellen unterhielten nur 123 Rechtsauskunftsstellen.

Die agitatorische Tätigkeit der Kartelle ist während des Krieges fast völlig unterbrochen. Es wurden 410 allgemeine und 202 berufliche Versammlungen abgehalten. Die ersteren beschäftigten sich hauptsächlich mit Fragen der Lebensmittelversorgung, ein Gebiet, das die Tätigkeit der Kartelle hervorragend in Anspruch nahm und sie vor schwierigste Aufgaben stellten.

Die finanzielle Grundlage der Kartelle beruht in der Beitragsleistung der angeschlossenen Gewerkschaften, die in der Regel pro Jahr und Mitglied berechnet wird. Die Beitragsätze bewegen sich im allgemeinen zwischen 20 s und 2 60. Ueber den Höchstfuß hinaus erheben Beiträge sechs Kartelle. Den höchsten Beitragsfuß weist Rostock mit M 6,80 auf. Es folgen Bernau a. H. mit M 5,20, Flensburg und Straßburg mit je M 4,80, Lübeck mit M 3,60 und Königsberg i. Pr. mit M 3,40. Am häufigsten vertreten ist eine Beitragsleistung von 40 s, sie ist von 82 Kartellen festgesetzt.

Angaben über die Kassenverhältnisse machten von den 469 an der Berichterstattung beteiligten Kartellen nur 446. Diese hatten zusammen eine Gesamteinnahme von M 1 084 282 und eine Gesamtausgabe von M 1 137 530. Die Ausgabe überstieg die Einnahme um M 53 248. Entsprechend dieser Mehrausgabe gingen die Kassenbestände dieser Kartelle von M 654 652 am Schlusse des Jahres 1915 auf M 501 404 am Schlusse des Jahres 1916 zurück. Von den Einnahmen entfallen M 531 693 auf Beiträge und M 552 589 auf sonstige Einnahmen. Unter den Ausgabe-posten steht die Ausgabe für Sekretariate und Rechtsauskunftsstellen mit M 446 165 (1915 M 448 277) an erster Stelle. Diese Ausgabe hielt sich ungefähr in gleicher Höhe wie im Vorjahre. Der nächstgrößte Posten kommt dann auf Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle mit M 165 296 (M 119 677). Für Herbergen und Arbeitsnachweise wurden M 47 606 (M 38 006) verausgabt. Die Pflege der Bildungsbestrebungen (Bibliotheken, sonstigen Bildungszwecken und Jugendbildung) erforderten eine Ausgabe von zusammen M 120 756 (M 139 251). Die Verwaltungskosten betragen M 147 789 (M 180 906). Von 35 Kartellen wurden im Jahre 1916 zusammen zur Unterstützung von Familien der Kriegsteilnehmer und Arbeitslosen (Kriegsfürsorge) M 32 025 aufgebracht.

Die seit dem Jahre 1901 aufgenommene Kartellstatistik weist, abgesehen von einigen ganz unbedeutenden Schwankungen, eine ständig steigende Finanzkraft der Kartelle auf. Den höchsten Stand nimmt das Jahr 1913 mit einer Einnahme von M 2 143 101 und einer Ausgabe von M 2 145 049 ein. Diese Entwicklung beweist die ständig steigende Bedeutung der Kartelle im Rahmen der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung. Der Kriegszustand hat darin nichts geändert. Gingen auch die Einnahmen bei dem erheblich reduzierten Mitgliederbestand in der abjo-

luten Höhe stark zurück, so ist im Gegensatz dazu die Einnahme pro Mitglied und Jahr berechnet, in den Kriegsjahren noch gestiegen. Für das Jahr 1916 beträgt dieser Satz M 1,29 gegen 93 s im Jahre 1913 und 61 s im Jahre 1901. Diese Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kartelle ist ein neuer Beweis dafür, daß selbst bei der langen Kriegsdauer, der weitestentfachten menschlicher Zerstückelung und Lebenskraft der Gewerkschaften nicht gebrochen werden konnte. Noch steht der Gewerkschaftsbewegung jedoch eine weitere recht schwere Prüfung bevor, wenn das entscheidende Ringen der Nationen beendet und mit dem Wiederaufbau des zerstörten und Niedergetretenen begonnen werden muß. Eine Aufgabe, deren endliche, baldige Inangriffnahme alle fühlenden Menschen innigst herbeisehnen, obgleich sie harte Ansprüche an ausdauernde Arbeit an die Völker stellen wird. An diesem Friedenswerk werden die Gewerkschaften hervorragend beteiligt sein, und den Kartellen wird dabei ein wesentlicher Teil der Tätigkeit zufallen. Ihre Aufgabe ist, die Sammlung der Kräfte an den einzelnen Orten zu einem zielbewußten, planmäßigen Handeln zusammenzufassen. Die Erfüllung dieser Aufgabe bedeutet die Mitarbeit der Kartelle an den Grundlagen zum machtvollen Aufstieg der Arbeiterklasse.

### Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Kein Nachbringen freiwilliger Beiträge nach dem Tode des Versicherten. Ein am 2. Juni 1915 zum Kriegsdienst Einberufener fiel am 17. September 1915. Er hatte die Anwartschaft auf Invalidenrente nicht aufrechterhalten, da er für den vom Ausstellungstage der Quittungskarte Nr. 14 ab laufenden Anwartschaftszeitraum vom 6. April 1913 bis dahin 1915 nur einen Wochenbeitrag am 12. April 1913 verwendet hatte. Die Anwartschaft war am 6. April 1915 erloschen. Am 11. Oktober 1915 hat die Ehefrau des Gefallenen, als sie von seinem Tode noch keine Kenntnis hatte, die für Erhaltung der Anwartschaft nötigen Marken nachgelebt und erhob nun, nach Kenntnis von dem Tode ihres Ehemannes, Anspruch auf das Witwengeld. Die Versicherungsanstalt lehnte den Anspruch ab, weil die am 11. Oktober 1915, also nach dem Tode des Versicherten, verwendeten Beitragsmarken nicht angerechnet werden könnten.

Die Sache kam zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt. Dieses entschied: „Es fragt sich, ob die Anwartschaft, die im vorliegenden Falle am 6. April 1915 erloschen war, durch die nach dem Tode des Versicherten innerhalb Jahresfrist des § 1443 am angeführten Orte verwendeten Beitragsmarken nachträglich aufrechterhalten werden konnte. Für Pflichtmarken hat das Reichsversicherungsamt dies in der Revisionsentscheidung 513 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 1896, Seite 306) aus Gründen bejaht, die aus dem Wesen der Pflichtversicherung entnommen sind. Für die freiwillige Versicherung kann das gleiche nicht gelten; denn hier handelt es sich um ein höchst persönliches Recht des Versicherten, das an sein Leben gebunden ist und auf die Erben nicht übergeht. Seine Ausübung erfordert der Natur der freiwilligen Versicherung entsprechend eine Willensäußerung des Versicherten selbst. Danach kann es keinen Unterschied machen, ob die Klägerin zur Zeit der Markenverwendung von dem Tode ihres Ehemannes Kenntnis gehabt hat oder nicht. Nach dem Ableben des Versicherten ist die Entrichtung freiwilliger Beiträge für ihn ausgeschlossen... Selbst wenn... die Klägerin die Marken in Erfüllung eines ausdrücklichen Auftrages ihres Ehemannes verwendet hat, können diese nicht angerechnet werden, weil der Versicherte zur Zeit der Verwendung nicht mehr lebte...“ (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 1917, Seite 510.)

Allen Versicherten, welche bei Einberufung zu Heeresdiensten nicht in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis standen, sollte diese Rechtsstellung des Reichsversicherungsamtes Anlaß geben, der Ordnung ihrer Quittungskarte besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bundesratsverordnung vom 23. Dezember 1915 über die Anrechnung von Militärdienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gibt den eiberufenen Versicherten das Recht, freiwillige Beiträge, die bei dem Beginn der militärischen Dienstleistungen noch wirksam, das heißt für die Zeit bis zu einem Jahre zurück, nachentrichtet werden konnten, während der Dauer der militärischen Dienstleistungen, selbst nach eingetretener Invalidität, nachzubringen, soweit sie zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich sind. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so zieht das im Todesfalle für die Hinterbliebenen einen recht fühlbaren wirtschaftlichen Nachteil nach sich.

sk. Die Angestelltenversicherungspflicht beurlaubter Kriegsteilnehmer. Außerordentlich zahlreich sind die Fälle, in denen Kriegsteilnehmer von der Militärverwaltung zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit bei ihrer bisherigen Firma oder zum Eintritt in einen andern privaten Betrieb (meist handelt es sich um solche, die Kriegseinsparungen übernommen haben) beurlaubt beziehungsweise befristet entlassen werden. Nun begegnet man vielfach der Ansicht, diese Angestellten seien von der Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung befreit, da sie als Soldaten keine versicherungspflichtige „Tätigkeit“ ausüben könnten. Das ist ein Irrtum. In einem seiner jüngsten Beschlüsse führt der Rentenausschuß Berlin der Reichsversicherungsanstalt aus:

Nach § 10 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind Personen des Soldatenstandes, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Privateetriebe, ist aber keine militärische Dienstleistung. Die Möglichkeit einer Beitragszahlung ohne Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angestellten besteht auch für diejenigen Kriegsteilnehmer, die vom militärischen Dienste entbunden und zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unter denselben Bedingungen, insbesondere bei gleichem Gehalt wie die zum Heeresdienst nicht eingezogenen Angestellten, beurlaubt oder entlassen

worden sind. Wollte man für die beurlaubten oder entlassenen Kriegsteilnehmer Beitragsfreiheit annehmen, so würde das nicht nur eine Gleichstellung mit dem nicht eingezogenen Angehörigen, sondern eine Befreiung bedeuten, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden ist. Demgegenüber kann dem Umstand kein Gewicht beigemessen werden, daß die Kriegsteilnehmer während der Dauer einer Beurlaubung noch Personen des Soldatenstandes sind.

**Unfall beim Abholen des eigenen Werkzeuges ist kein Betriebsunfall.** Ein Urteil des Reichsversicherungsamtes verneint, daß ein Unfall, der beim Abholen des eigenen Werkzeuges sich ereignete, ein Betriebsunfall ist. Ein solches Urteil ist nicht nur geeignet, in Arbeiterkreisen berechtigtes Kopfschütteln hervorzurufen, sondern verdient auch die weiteste Beachtung, besonders derjenigen Arbeiter, die im Handwerk beschäftigt sind. Im vorliegenden Falle führte der Verletzte einen Auftrag seines Arbeitgebers aus. Er sollte Planken außerhalb des Wohnortes verlegen. Der Arbeitgeber ist nicht im Besitz des Werkzeuges hierzu, auch am Arbeitsort ist dasselbe nicht vorhanden. Der Arbeitgeber weiß, daß der Verletzte sein eigenes Werkzeug benutzen mußte. Der Auftrag, die Arbeit auszuführen, schließt den Auftrag, das Werkzeug zu transportieren, fittgemäß in sich, ist von ihm untrennbar. Das Holen des Werkzeuges lag also im Interesse des Arbeitgebers.

Als nun der Plankenleger sein Werkzeug von dem Arbeitsplatz seines früheren Arbeitgebers holte, stürzte er von einer Leiter und brach ein Bein. Berufsgenossenschaft, Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt entschieden, es liege hier kein entschuldigender Betriebsunfall vor; denn es handelte sich um das Abholen des dem Träger selbst gehörigen Werkzeuges. Das sei ihrer Natur nach eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, wenn auch das Werkzeug selbst im Betrieb benutzt werden sollte. — Man möge nun beachten: Wenn der Verletzte in Voraussicht eines eventuellen Unfalles und um sich die Vorteile der Unfallversicherung zu sichern, zum Arbeitgeber gesagt hätte: „Ich will die Arbeit wohl machen, habe aber kein Werkzeug, sondern das selbe noch auf dem Lagerplatz liegen“, und der Arbeitgeber erwiderte nun, wie nicht anders zu erwarten wäre: „Nun, so holen Sie es sich von dort und bringen es zur Bahn!“, dann erlitt der Verletzte den Unfall in Ausführung eines Auftrages, auch wenn er sein eigenes Werkzeug holte. Der Arbeiter, der eigenes Werkzeug benutzt, mußte sich, um nicht bei einem Unfall durch das eigene Werkzeug benachteiligt zu sein, immer vom Arbeitgeber die Benutzung, das Holen, das Reparieren desselben anbehalten lassen.

Soll aber die Anerkennung eines Unfalles von solchen rein äußerlichen, das Wesen der zu leistenden Arbeit absolut nicht berührenden Umständen abhängig sein? Wir meinen nicht. Auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist recht reformbedürftig.



### Aus der Champagne.

IV.

Im Baugewerbe der Champagne ist das Zimmerhandwerk stets von untergeordneter Bedeutung gewesen. Der hiesige Zimmermann nimmt in dem Herstellungsprozeß des Hauses eine entgegengesetzte Stelle ein als unser Dorfzimmermann zu Hause sie früher hatte. Dank dem Holzreichtum unserer Gegenden war der Dorfbauhausbau bei uns vorwiegend ein Holzbau. Der Zimmermann baute das Haus, stellte das Gerippe sämtlicher Wände, die Balkenlage und das Dach her, und für die übrigen Bauberufe blieben nur die Nacharbeiten. Der Zimmermann war also der eigentliche Hausbauer. Der Zimmermann in der Champagne hat eine derartige Rolle nie gespielt. Das Mauerwerk ist meistens massiv aufgeführt; Fachwerk nur wenig zu finden. Die Holzarmut der hiesigen Wälder drängte gebieterisch daraufhin, möglichst wenig Holz zu verwenden. „Holz sparen“ ist daher stets das Motto beim Bauen gewesen. Holzstärken, wie wir sie gewohnt sind, waren hier früher und sind auch heute noch bei den neueren Bauten unmöglich. 5 : 15 bis 6 : 17 sind die Balkenquerschnitte groß, bei einer freitragenden Länge von 3 bis 5 m. Die ungenügende Tragkraft derartig schwacher Balken suchte man dadurch zu ergänzen, daß man sie höchstens 50 cm auseinander legt. Da, wo die Balken von unten verschalt, also Decken vorhanden sind, wird die Balkenlage durch kurze Lattenstücke verstärkt, die von der Ober- und Unterseite des ersten Balkens in schräger Richtung nach der Unter- und Oberseite des zweiten Balkens gehen, so daß ein kombiniertes Hänge- und Sprengwerk entsteht. Diese Lattenverbindung geht in der Mitte des Balkens quer durch die ganze Balkenlage und macht sie zu einem zusammenhängendem Ganzen. Diese Methode wird den meisten von uns bekannt sein, man findet sie des öftern auch bei uns angewendet. In neuerer Zeit sucht man denselben Zweck zu erreichen durch Bandeisen, das man nacheinander einmal über und unter den nächsten Balken herzieht. Die Decken- respektive Fußbodenkonstruktion entspricht im allgemeinen unserer früheren alldutschen Sitte. Ein dünner Bretterbelag deckt die Balken ab, auf den Brettern liegt eine Lehm- und Zugschicht von vielleicht 5 cm Stärke, die zugleich Dichtung und Fußboden bildet. Das Gespärre ist ebenfalls ungenügend schwach. Die Sparren sind 6 : 6 bis 7 : 7 stark, haben eine Tragspannung von 3 bis 4 m und liegen zirka 40 cm auseinander. Als Unterlage für die Dachdeckung kennt man nur die Lattung; Schalung ist nicht zu finden, auch nicht bei Schieferdeckung. Die Latten sind 1 1/2 bis 5 cm stark und werden für jede Art von Deckung gebraucht. Als Dachkonstruktion habe ich bisher nur den liegenden Stuhl gesehen. Auf einem einfachen Sprengwerk, das die Tiefe des ganzen Hauses überspannt, liegen je nach der Spannweite vier bis fünf Rähme (Pfeiten), mit dem Querschnitt senkrecht zur Dachfläche. Die Rähme sind lose auf das Sprengwerk aufgelegt und durch aufgenagelte Knaggen gegen Abrutschen gesichert. Auf die Rähme sind die Sparren aufgenagelt, ohne jede

Auflattung. Während unser Dorfzimmermann seinen Stolz darin setzte, möglichst ohne Eisen und eiserne Nägel auszukommen, und oft deswegen die buntesten Holzverbindungen anwandte, ist man hier über eine derartige Engherzigkeit stets erhaben gewesen. Das Wesen unserer alten sogenannten Zimmerleute, die konstruktive Arbeit, hat hier keine Heimstätte gefunden. Die Handwerksgelehrheiten der Zimmerer hierzulande würden zu Hause mit der Zeichnung „Schusterei“ abgehan. Wenn mal eine Holzverbindung angewandt wird, ist sie außerst primitiv. Der eiserne Nagel ist der Schlüssel für jede Art von Holzverbindung und wird überall gebraucht. Vielfach muß das Mauerwerk der Holzkonstruktion erst die nötige Stabilität geben, ein Verfahren, das allen fachmännischen Regeln zuwider ist. Als Bauholz wird genommen, was man im Lande vorfindet, Eichen und Buchen, selbst Nubbaum findet man gelegentlich unter den Bauhölzern. Am meisten ist das Pappelholz im Gebrauch. Tannen und Kiefern sieht man selten, meistens nur bei schwachen Hölzern.

Das Steinmaterial ist im allgemeinen der Kunststeineidestein. Kreide ist die einzige Gesteinsart in dieser Gegend. Er ähnelt in der Zusammensetzung unserm Mergel und ist in natura nicht als Baustein zu gebrauchen. Feucht und klebrig, hat er nur eine geringe Festigkeit und fällt schon bei geringem Druck auseinander. Ist er ständig der Masse ausgefetzt, so löst er sich schließlich in drei auf. Er wird daher gemahlen, mit Sand und Zement vermischt, in Formen von beliebiger Größe gebracht und dann gebrannt. Es ergibt das einen Kunststein, der neu zwar gut aussieht, dem aber doch die Hauptfordernisse eines guten Baumaterials, Widerstand gegen Witterungseinflüsse und Risse und genügende Druckfestigkeit, nicht in gewünschtem Maße eigen sind. Daher erklärt es sich denn auch, daß den Häusern keine lange Lebensdauer beschieden ist. 100 bis 200 Jahre, älter werden sie auf keinen Fall. Wir sind es vielfach gewohnt, daß altes Gemäuer sich jahrelang in Stellungen und Situationen hält, die allen statischen Regeln und unserm „Fachberstand“ widersprechen. Das Mauerwerk bleibt sozusagen in der Luft hängen, und weicht nicht eher, bis der letzte Halt verloren gegangen ist. Hier ist meistens das Gegenteil zu beobachten. Mauern, die ihren Stärkeverhältnissen nach Jahrhunderte stehen müßten, fallen in wenigen Monaten zusammen, wenn nur die Feuchtigkeit ungehemmt das Material zermürben kann. Oft sieht man Mauern, bei denen von außen 10 bis 15 cm abgeblättert sind, und nur der innere Teil als der trodene Widerstand einwirken noch dem Verwesungsprozeß. Die Scheidewände sind massiv. Soweit Keller vorhanden, werden sie durch große Tonnengewölbe von dem Erdgeschloß abgeschlossen. Sonst ist man kein Freund von Bögen gewesen. Wahrscheinlich sind sie bei dem Material nicht sicher genug. Statt ihrer verwandte man starke eichene Hölzer, ein Ersatz, der bei Türen und Fenstern vollkommen genügt, bei den großen Toröffnungen aber mitunter ganz bedenkliche Durchbiegungen der Hölzer und dadurch Risse im Mauerwerk verursacht.

Bei den Türen- und Fensterstürzen ist auch vielfach ein Kunststein als Tragbalken eingelegt, der aber in den wenigsten Fällen seiner Aufgabe gewachsen und meistens durchgebrochen ist. Der Wandputz ist in Gips ausgeführt und recht sauber hergestellt. Ueber die Tischlerarbeiten, wie Türen, Fenster usw., ist nicht viel zu sagen. Sie sind nicht schlecht hergestellt und zeigen, daß man auch in dieser Gegend weiß, was gutes und sauberes Arbeiten heißt. Zusammenfassend kann man konstatieren, daß in den Bezirken, deren Arbeiten ständig den Augen zur Schau stehen, ziemlich Wert auf solide Arbeit gelegt worden ist; daß diese Rücksicht aber vollständig fehlt, sobald Verufe in Frage kommen, deren Leistungen durch andere Konstruktionssteile verdeckt wurden, wie das hauptsächlich bei den Zimmerarbeiten der Fall ist. Es ist das eine Erscheinung, die wir in den letzten Jahrzehnten leider auch in Deutschland bei den sogenannten Spekulationsbauten beobachten können.

V.

Ueber die Lebensverhältnisse der Dorfzimmerleute früherer Zeiten etwas zu erfahren, ist natürlich für jemand, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Sache nur von außen studieren kann, unmöglich. Ist es doch schon äußerst schwierig, die Verhältnisse in den Bauberufen in der Zeit vor dem Kriege zu erfassen. Einmal ist ein großer Teil der bestetzten Gebiete ohne Zivilbevölkerung, und dort, wo sie noch vorhanden ist und man gelegentlich mal einen Berufscollegen erschaffen kann, bildet die verschiedene Sprache ein schweres Gemmis, um sich mit ihm erschöpfend und ohne Irrtümer auseinanderzusetzen. Trotz dieser Hindernisse glaube ich aber doch, genügend Tatsachen erfahren zu haben, um einigermaßen eine richtige Vorstellung von diesen Dingen zu besitzen. Die meisten Handwerker verrichten sogenannte Tagelohnarbeit. Wenn Reparaturen zu machen sind, läßt sich der Bauherr den Handwerker kommen und entlohnt ihn mit der Kost und zwei bis drei Franken pro Tag. An unsern Ansprüchen gemessen, ist eine derartige Entlohnung ja äußerst bescheiden und wohl kaum noch in den dunkelsten und rückständigsten Gegenden Deutschlands zu finden. Man darf aber nicht vergessen, daß einmal die Handwerker in der Champagne ungeheuer viel Zeit bei der Arbeit haben und dann auch, daß der Dorfhandwerker eine Doppelnatur hat. Neben seinem Handwerk betreibt er eine mehr oder minder ergiebige Landwirtschaft, und außerdem stellt, wie schon eingangs ausgeführt, der Bewohner der Champagne im allgemeinen nur geringe Ansprüche an das Leben. Selbstverständlich muß die allgemeine Bedürfnislosigkeit zurüdwirken auf das besondere Lebensniveau der Bauhandwerker. In den kleinen Städten liegen die Verhältnisse schon wesentlich anders. Dort hat sich der Bauhandwerker von dem alten patriarchalischen Zustand freigemacht, und dort sind die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern durchaus modernisiert. Der Lohn beträgt sechs bis acht Franken; er entspricht wohl ziemlich dem unserer Kleinstädte.

Ueber die Organisationsverhältnisse war wenig zu erfahren; sie scheinen keine besondere Bedeutung erlangt zu haben. Wie sich nach dem Kriege die Zukunft für das Bauhandwerk gestaltet, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich aber wird vieles anders werden, was bisher als „ewig“

galt. Bautätigkeit wird es in Fülle und Fülle geben; denn es muß wieder aufgebaut werden, was der Krieg zerstört hat, und es ist hier ein Wiederaufbaugesbiet, das alles übertrifft, was wir von Ostpreußen usw. kennen. Die alte patriarchalische Gemütlichkeit zwischen Gesellen und Meister, dieser Idealzustand vorwärtlicher Innungsmeister, wird dabei in Trümmer gehen; denn die großen Aufgaben, die an das Baugewerbe herantreten und erfüllt werden müssen, machen es unmöglich, auf dem alten Geleise weiterzufahren. Sie werden die alten Ueberlieferungen wegschleppen, und eine neue und höhere, die moderne Produktionsform, wird an ihre Stelle treten. Daß die Arbeiter des Baugewerbes bei dieser Umformung nicht zu kurz kommen, dafür zu sorgen, ist Sache unserer französischen Berufscollegen. Es ist das um so notwendiger, als sie unter dem alten Verhältnis entschieden zu kurz gekommen sind und die alte Patriarchalität auf ihre Kosten hochgehalten worden ist.

Hoffen wir, daß die französischen Gewerkschaften ihrer Aufgabe gewachsen sein werden und ihren Mitgliedern in den kommenden Zeiten eine Stellung und eine Existenz erringen, die des Lebens wert ist.

E. M.



### Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 4. Heft vom 1. Band des 36. Jahrganges erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,90 das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 30 A. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Vom „Wahren Jacob“ ist soeben die 22. Nummer des 34. Jahrganges erschienen. Der Preis der Nummer ist 15 A. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. S. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für Arbeiterfrauen und Arbeiterinnen, ist uns soeben Nr. 2 des 28. Jahrganges zugegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 A. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 A, unter Kreuzband 85 A. Jahresabonnement M. 2,60.

### Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 5. November:

Cassel: Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstraße 17.

Dienstag, den 6. November:

Bitterfeld: Im Restaurant „Hohenzollern“. — Langensalza: Im „Oberer Felsenkeller“. — Spremberg: Bei Tammel, Pfortenstr. 14.

Mittwoch, den 7. November:

Flottbek: Abends 8 1/2 Uhr bei O. Baumann, Dockenhuden. — Neumünster: Abends 8 Uhr bei Blohm, Plöner Straße 7.

Freitag, den 9. November:

Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 10. November:

Kulmbach: Nach Feierabend bei Hans Hoh, Friedhofstraße.

Sonntag, den 11. November:

Lindau: Vormittags 10 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“. — Rendsburg: Nachmittags 3 1/2 Uhr im „Kaiserhof“.

### Anzeigen.

#### Zahlstelle Cassel und Umgegend.

Montag, den 5. November, nachmittags 5 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstraße 17:

#### Allgemeine Mitgliederversammlung.

Tagesordnung: „Die gegenwärtigen und die zukünftigen Aufgaben unseres Zentralverbandes.“ Referent: Kamerad Friedrich aus Hamburg.

Das Erscheinen aller Casseler Zimmerer erwartet  
[M. 1,20] Der Vorstand.

#### Zahlstelle Hannover-Linden und Umg.

Mittwoch, den 14. November, abends 8 Uhr:

#### Mitgliederversammlung

im Saale des Gewerkschaftshauses, Nikolaisstraße 7.

Tagesordnung: „Die gegenwärtigen und die zukünftigen Aufgaben des Zentralverbandes der Zimmerer.“ Referent: Kamerad O. Friedrich-Hamburg. [M. 1,20]

Pflicht eines jeden Zimmerers ist es, in dieser Versammlung zu erscheinen. Der Vorstand.

#### Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer

Verwaltungsstelle Hamburg (sämtliche Bezirke).

Sonntag, den 11. November, nachmittags 4 Uhr:

#### Mitgliederversammlung

im Lokale des Herrn Stoppel, Rostocker Straße 50.

Tagesordnung: 1. Abrechnung. 2. Vorstandsbericht. 3. Verschiedenes. [M. 1,10]

Am zahlreiches Erscheinen ersucht Der Vorstand.